

Übersicht über die Gutachten-Praxis

Aktenzeichen	Antrag- steller	Gegenstand/ Fragestellung	Veröffent- lichung	Bemerkung
StGH vom 8.3.1952	Regierung	Bindung an die Rechtsauffassung des Staatsgerichts- hofes	nicht veröffent- licht	Gutachten erstattet
StGH vom 7.5.1952	Regierung	Wofür und wie lange haften die von Neubürgern gestell- ten Kauttionen?	ELG 1947 bis 1954, S. 157 ff.	Der Staatsgerichts- hof hat das Gutach- ten <i>abgelehnt</i> , weil er sich nicht für be- rufen erachtet, über einzelne Fälle ein Gutachten abzuge- ben. Er empfiehlt aber in der Folge der Regierung, bei jeder Neueinbürge- rung die Haftung der Kauttion klar zu umschreiben oder beim Landtag eine generelle Regelung der Kautionsfrage durch Gesetz oder Statut anzuregen.
StGH vom 15.7.1952	Regierung	Gilt der Ausschluss vom Anspruch auf Nutzung und Erlös aus dem Gemeindegut gemäss § 13 des Gesetzes vom 4. Ja- nuar 1934 auch für die Nachkommen der namentlich ins Bürgerrecht auf- genommenen Personen?	ELG 1947 bis 1954, S. 161 ff.	Gutachten erstattet
StGH vom 23.2.1953	Landtag	Initiativbegehren i. S. Pietro Tranti	ELG 1947 bis 1954, S. 264 ff.	Gutachten erstattet: Der Staatsgerichts- hof beruft sich auf Art. 16 StGHG, wo- nach er Gutachten über Gesetzesent- würfe abzugeben habe, so dass er auf das Begehreneintritt.